

Haus- und Badeordnung

Waldschwimmbad Calden

Inhaltsverzeichnis

Zweck der Haus- und Badeordnung.....	- 2 -
Aufsicht und Hausrecht.....	- 2 -
Öffnungszeiten und Preise.....	- 3 -
Eintrittskarten	- 3 -
Badnutzung	- 4 -
Verhalten im Bad	- 5 -
Verhalten im Beckenbereich.....	- 6 -
Besondere Einrichtungen, Wasserattraktionen.....	- 7 -
Nutzung des Bades durch Schulen, Vereine etc. und für Veranstaltungen	- 7 -
Schwimmunterricht	- 7 -
Haftung	- 8 -
Fundsachen	- 9 -
Ausnahmen	- 9 -

Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.

Aufsicht und Hausrecht

1. Das Personal ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Das Personal ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung verantwortlich. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
2. Das Personal ist befugt, Personen die
 - die Sicherheit, Ordnung und Ruhe gefährden,
 - andere Gäste belästigen,
 - trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen,aus dem Bad zu verweisen. Widersetzung kann Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.
3. Die Aufsicht durch das Aufsichtspersonal im Bad entbindet die Eltern bzw. die Aufsichtspersonen nicht von ihrer Aufsichtspflicht. Diese Aufsichtspflicht gilt auf der gesamten Anlage.
4. Wer eine Straftat begeht, hat mit Hausverbot und einer Anzeige zu rechnen.

Öffnungszeiten und Preise

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben. Im Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
3. Eingangsschluss ist jeweils 60 Minuten vor Betriebsende.
4. Die Badezone ist 30 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.
5. Pünktlich zum Ende der Öffnungszeit müssen alle Gäste das Gelände verlassen haben.
6. Abweichungen von den Öffnungszeiten werden von dem Betreiber festgesetzt und den Gästen möglichst umgehend mitgeteilt.
7. Die Benutzung des Bades ist im Rahmen der festgelegten Badezeiten ohne Zeitbeschränkung möglich.
8. Für besondere Angebote/Kurse (Schwimmunterricht, Aqua-Fitness) gelten besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten.
9. Erworbene Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
10. Bei Überfüllung oder aus anderen besonderen Gründen kann das Bad ganz oder teilweise gesperrt werden.
11. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

Eintrittskarten

1. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung. Der beim Erwerb der Zutrittsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
2. Der Einzeleintrittsnachweis gilt nur am Tage der Ausgabe bzw. Lösung und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades.
3. Der Eintrittsnachweis ist dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Eintrittsnachweise werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht genutzte Eintrittsnachweise und Einlassmedien wird nicht erstattet.

Badnutzung

1. Der Besuch des Bades steht grundsätzlich jeder Person frei.
2. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung sein.
3. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
4. Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet,
 - die unter Einfluss berauschender Mittel (Drogen, Alkohol) stehen,
 - die Tiere mit sich führen,
 - Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
 - Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
5. Kinder unter 10 Jahren dürfen durch die geeignete Begleitperson (Erwachsener über 18 Jahre oder ein Elternteil) nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.
6. Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, das z.B. durch nass belastete und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.

Verhalten im Bad

1. Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Das Rauchen ist im Gebäude oder am Beckenumgang ist untersagt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
3. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet.
4. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden.
5. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden.
6. Glas darf am Beckenumgang sowie in den Nassbereichen nicht mitgeführt werden.
7. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier- und sonstige Abfälle sind die vorhandenen Abfallkörbe zu benutzen. Bei Verunreinigung wird eine besondere Gebühr erhoben, die an der Kasse sofort zur Zahlung fällig wird. Die Gebühr richtet sich dabei nach der Gebührenordnung.
8. Das Ausspucken auf den Boden oder in die Schwimm- und Badebecken ist untersagt.
9. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben o. ä. ist nicht erlaubt.
10. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
11. Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.
12. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird wie eine Fundsache behandelt.
13. Die Nutzung von Lautsprechern ist nur gestattet, wenn die Belästigung anderer Gäste ausgeschlossen ist.
14. Im Bereich des Bades sind Fahrzeuge aller Art auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Sie dürfen nicht mit in das Bad gebracht werden.
15. Im Bereich des Bades ist es nicht gestattet, Zelte aufzuschlagen oder Koch- und Feuerstellen anzulegen. Shisha-Rauchen sowie das Grillen sind aufgrund der benötigten heißen Kohle und der Rauchentwicklung nicht gestattet.
16. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden. Im Bedarfsfall können Ballspiele auch in diesem Bereich vom Personal untersagt werden.
17. Der Zutritt zum Schwimmmeisterraum, zum Sanitätsraum, zum Kassenbereich, zum Küchenbereich sowie zu den Technikbereichen ist unbefugten Personen untersagt.
18. Es ist nicht gestattet, politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen oder die Sammlung von Unterschriftenlisten durchzuführen sowie innerhalb des Bades gewerbsmäßig zu fotografieren oder ein anderes Gewerbe ohne Genehmigung des Bades auszuüben.
19. Der Konsum von Marihuana ist im gesamten Bad sowie im Umkreis von 100m nicht gestattet. Zuwiderhandlung führt zur Anzeige und zum Hausverbot.

Hierzu ausgewählte Stellen aus dem Gesetzestext KCanG § 5 Konsumverbot:

- Der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist verboten.
- Der öffentliche Konsum von Cannabis ist verboten:
 - in öffentlich zugänglichen Sportstätten und in deren Sichtweite

Ein öffentlicher Konsum ist ab einem Abstand von mehr als 100 Metern von dem Eingangsbereich der genannten Einrichtungen nicht mehr gegeben.

Verhalten im Beckenbereich

1. Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Gäste.
2. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
3. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
4. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in Badekleidung gestattet. Badehosen, Badeanzüge, Burkinis, Neoprenanzüge oder Schwimmshirts sind übliche Badebekleidung. Baumwolle darf nicht Bestandteil des Stoffs sein. Auch Babys und Kleinkinder benötigen Badebekleidung.
5. Das Tragen von Unterwäsche unter oder anstelle der Badekleidung ist untersagt.
6. Der Beckenumgang sowie Nassbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
7. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
8. Badekleidung darf in den Schwimm- und Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Kleidung oder Handtücher dürfen nicht zum Trocknen auf Bauelemente des Schwimmbeckens platziert werden.
9. Das Schwimm- und Badebeckenwasser darf nicht verunreinigt werden. Eine gründliche Körperreinigung muss der Nutzung vorausgehen.
10. In den Schwimm- und Badebecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.
11. Bei Aufzug eines Gewitters ist die Wasserfläche sofort zu verlassen und die Halle, Umkleieräume etc. aufzusuchen.
12. Der Schwimmerbereich darf nicht von Nichtschwimmern genutzt werden. Schwimmer sind Personen, welche ein Bronze-Abzeichen der DLRG oder Wasserwacht besitzen oder in der Lage sind, die Bedingungen zu erfüllen. Ferner wird Kindern mit Seepferdchen-Abzeichen gestattet, im Schwimmerbereich zu schwimmen, falls diese permanent von einer erwachsenen Person überwacht werden.
13. Im Becken ist eine Schwimmerbahn räumlich durch eine Leine abgetrennt. Schwimmen erfolgt dort in Bahnrichtung kontinuierlich und nicht quer. Jeder darf dort seine Bahnen ziehen. Rücksichtnahme und gemeinsame Absprache zwecks Nutzung unter den Badegästen sind dort erwünscht.
14. Die gesamte Wasserfläche ist für alle Badegäste unter Berücksichtigung der Haus- und Badeordnung gleichermaßen nutzbar.

Besondere Einrichtungen, Wasserattraktionen

Die von uns angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.

Bei Rutschen sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu beachten.

- Rutschen dürfen nur nach Freigabe und mit ausreichendem Sicherheitsabstand benutzt werden.
- Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden.
- Der Landebereich muss sofort verlassen werden.
- Des Weiteren sind die Anweisungen der jeweiligen Beschilderung zu beachten.

Bei Sprunganlagen sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu beachten.

- Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet.
- Es darf immer nur eine Person das Sprungbrett oder den Startblock betreten.
- Das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
- Das Springen von der Sprunganlage (Startblöcke sowie Sprungtürme) geschieht auf eigene Gefahr.
- Vor dem Absprung ist sicherzustellen, dass der Sprungbereich frei ist.
- Der Aufenthalt im Sprungbereich ist nach Freigabe der Sprunganlage verboten.
- Des Weiteren sind die Anweisungen der jeweiligen Beschilderung zu beachten.

Für sonstige Einrichtungen der Bäder (z. B. Sauna, Reinigungsbäder, usw.) können besondere Benutzungsordnungen erlassen werden.

Nutzung des Bades durch Schulen, Vereine etc. und für Veranstaltungen

1. Die Nutzung des Bades durch Schulklassen, Vereine und andere geschlossene Besuchergruppen sowie die Überlassung für Veranstaltungen wird gesondert durch Nutzungsverträge geregelt, die mit dem Badbetreiber abzuschließen sind.
2. Bei Schul- und Vereinsschwimmen sowie bei Veranstaltungen sind die Lehrkräfte bzw. Vereins- und Übungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mitverantwortlich.

Schwimmunterricht

Die Erteilung von gewerbsmäßigem Schwimmunterricht durch private Schwimmlehrer etc. ist ausschließlich nach schriftlicher Genehmigung der Geschäftsleitung erlaubt.

Haftung

1. Badegäste benutzen das Bad einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad mit dessen Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt, sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
3. Für die Zerstörung, Beschädigungen oder das Abhandenkommen der ins Bad eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
4. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren. Für den Verlust von Eintrittsnachweisen und Einlassmedien besteht keine Haftung.
5. Für die Benutzung der Wert- und Garderobenschließfächer wird keine Haftung übernommen. Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist in der gültigen Preisliste aufgeführt. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.
6. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Sollte dieser den Schlüssel verlieren, ist eine Gebühr entsprechend der Gebührenordnung zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.

7. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
8. Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Fundsachen

Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.

Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf. Zu besonderen Anlässen ist es möglich, Ausnahmeregelungen zu vereinbaren. Dies muss mit dem Betreiber der Anlage ausgehandelt werden.

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01.05.2025 in Kraft.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Calden

Calden, 06.05.2025

Mackewitz, Bürgermeister